

Vertragsnummer: _____

- BaySF
- Vertragspartner
-

Vertrag über die Nutzung von Flächen für das „Grüne Klassenzimmer“

zwischen den

Bayerischen Staatsforsten AÖR,
vertreten durch den Forstbetrieb München,
Forstenrieder Allee 182, 81476 München
(Tel.: 089/7451450, Fax: 089/745145123, E-Mail: info-muenchen@baysf.de)

- im Folgenden „BaySF“ genannt -

und

der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - LV Bayern e.V.
vertreten durch ihre Vorsitzende **Frau Tanja Schorer-Dremel, MdL**
Ludwigstraße 2, 80539 München
(Tel.: 089/284394, Fax: 089/281964, E-Mail: info@sdw-bayern.de)

- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand, Begriffsbestimmungen

(1) Bezeichnung des Vertragsgegenstandes:

Gemarkung	Flurstücksnummer	Größe (ha, m ²)	Bemerkungen
[REDACTED]	[REDACTED]	ca. 3000 m ²	[REDACTED]
Größe des Vertragsgegenstandes:		ca. 3000 m ²	

(2) Der Vertragsgegenstand befindet sich vor Beginn des Vertragsverhältnisses in folgendem Zustand: Wirtschaftswald mit Laubholz-/Fichtenbestand

(3) Die BaySF übernehmen keine Gewähr für die Größe des Vertragsgegenstandes sowie dessen Eignung für den vertraglich vorgesehenen Zweck.

- (4) Die genaue Lage der Fläche und der Zufahrtswege, deren Nutzung dem Vertragspartner gestattet ist, ergibt sich aus diesem Vertrag als **Anlage 2** beiliegenden Lageplan, der in vollem Umfang Vertragsbestandteil ist.

§ 2 Nutzungszweck, -umfang, -einschränkungen

- (1) Die in § 1 genannte Fläche darf der Vertragspartner zu folgendem Zweck nutzen:

Errichtung von folgenden baulichen Anlagen und Einrichtungen:

- Gartengerätehaus mit Regalen auf Punktfundamenten zur Aufbewahrung von Unterrichtsmaterial
- Komposttoilette als eigenständiges Häuschen oder zum Einbau in das Gartengerätehaus
- 5 Holztische und 10 Holzbänke als Mobilar für den Schulunterricht
- 30 Holzstümpfe als bewegliches Mobiliar
- ca. 20 farblich markierte Pfosten zur Abgrenzung und Kenntlichmachung der Vertragsfläche
- Holzschild auf Holzständer zur Kennzeichnung der Vertragsfläche als "Grünes Klassenzimmer"

Folgende Einrichtungsgegenstände werden erstmalig vom Forstbetrieb München beschafft:

5 Holztische, 10 Holzbänke, 30 Holzstümpfe und 20 Markierungspfosten als Grundausrüstung.

Die übrigen in der Aufzählung aufgelisteten baulichen Anlagen können vom Vertragspartner optional beschafft werden.

Der Unterhalt und die Verkehrssicherungspflicht für die baulichen Anlagen sowie der Einrichtungsgegenstände obliegt dem Vertragspartner auf dessen Kosten (vgl. §5).

- (2) - Durchführung von Lehrveranstaltungen folgender Schulen:

Die Nutzung der Fläche erfolgt ausschließlich nach Absprache mit der SDW Bayern. Die SDW teilt dem Forstbetrieb jeweils zum Beginn des Schuljahres am 1. September mit, welche Schulen das Areal dauerhaft nutzen. Aktuell zu Vertragsbeginn geschieht das durch: Grundschule München, Kirchenstraße 11, 81675 München

- (3) Der Vertragspartner darf die staatsforsteigenen Wege in folgendem Umfang nutzen:

- als täglicher Zugang für die einzelnen Schulklassen
- als Zufahrt für Materialtransport und Rettungsweg

- (4) Bei der Errichtung / dem Betrieb / der Unterhaltung hat der Vertragspartner folgende Auflagen einzuhalten:

- Der Vertragsgegenstand und die Zufahrtswege dürfen bei Sturm, Hagel und Gewitter nicht betreten werden; bei Eintreten dieser Wetterereignisse während des Aufenthalts

der Kinder und Aufsichtspersonen auf dem Vertragsgegenstand, sind der Wald und die Zufahrtswege umgehend zu verlassen.

- Der Vertragsgegenstand darf nach Extremwetterlagen erst wieder betreten werden, wenn das Aufsichts- und Lehrpersonal den Vertragsgegenstand auf Gefahrenstellen hin untersucht hat.

- Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass eingezäunte Flächen, jagdliche Einrichtungen, gelagertes Holz sowie Materialien und Geräte von den Schülerinnen und Schülern sowie vom Lehrpersonal nicht betreten werden, keine offenen Feuerstellen errichtet und betrieben werden sowie das Rauchen im Wald unterbleibt.

- (5) Die im Lageplan (**Anlage 2**) eingezeichneten Zufahrtswege dürfen mit KFZ nur durch den Vertragspartner, nicht durch die Besucher genutzt werden.
- (6) Die BaySF behalten sich das Recht vor, die dem Vertragspartner überlassene Fläche weiterhin für forstbetriebliche Maßnahmen zu nutzen, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (7) Nach Absprache mit den BaySF sind wegen Fällaktionen Einrichtungen und Anlagen auf Kosten des Vertragspartners vorübergehend zu entfernen, soweit dies nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am [REDACTED] 2019.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des [REDACTED] 2028, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (3) Ein wichtiger Grund im Sinne der Ziff. 8.2 AGB liegt zusätzlich zu den dort genannten Gründen vor, wenn das Schulprojekt "Grünes Klassenzimmer" vom Vertragsnehmer dauerhaft aufgegeben wird.

§ 4 Vergütung

Für die in § 2 Abs. 1 vereinbarte Nutzung des Vertragsgegenstandes hat der Vertragspartner kein Entgelt zu leisten.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Abweichend von Ziff. 12 AGB übernehmen die BaySF die Verkehrssicherungspflicht für den Vertragsgegenstand. Jedoch verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die baulichen Anlagen und Einrichtungen nach Ziff. 12.3 AGB auf dessen Kosten beim Vertragspartner.
- (2) Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass zur Aufsicht der Schülerinnen und Schüler nur entsprechend geschultes Lehrpersonal eingesetzt wird, das Gefahren angemessen einschätzen kann.
- (3) Der Vertragsgegenstand und der Umgriff von 30 Meter um diesen herum sowie die auf dem Vertragsgegenstand errichteten Anlagen sind für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf Kosten des Vertragspartners in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

- (4) Kommt der Vertragspartner seinen Pflichten aus diesem Vertrag oder den AGB nicht nach, sind die BaySF zur Ersatzvornahme entsprechend Ziff. 9.2 AGB berechtigt.

§ 6 Versicherung

Eine ausreichende Versicherung im Sinne von Ziff. 14.1 der AGB liegt nur vor, wenn der Vertragspartner vor Übergabe des Vertragsgrundstücks den Abschluss folgender Versicherung(en) vorweist:

- Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 2 Mio. für Personenschäden und EUR 1 Mio. für sonstige Schäden je Schadensfall.
- Sofern der Vertragspartner mit seinen Schulklassen eine andere als im Lageplan festgelegte Zuwegung zur Vertragsfläche nutzt, so geschieht dies auf eigene Gefahr.
- Trampelpfade im Waldbestand unterliegen nicht der Verkehrssicherungspflicht. Hierfür gilt der Grundsatz der walddtypischen Gefahr.

§ 7 AGB und bisherige Verträge

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die AGB der BaySF, die diesem Vertrag als **Anlage 1** beiliegen. Entgegenstehenden oder abweichenden AGB des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (2) Mit Unterzeichnung des Vertrages akzeptiert der Vertragspartner die AGB der BaySF.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand.

München,
Ort, Datum

München,
Ort, Datum

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - LV Bayern e.V.

für die BaySF

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - LV Bayern e.V.

für die BaySF

Anlage 1 AGB Stand: 01.07.2017
Anlage 2 Lageplan

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Flächen und Immobilien der *Bayerischen Staatsforsten* AÖR

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Nutzung von Flächen, Grundstücken und Gebäuden (zusammen „Vertragsgegenstand“ genannt), die sich im Eigentum des Freistaats Bayern oder eines Dritten befinden und mit deren Bewirtschaftung die Bayerischen Staatsforsten (im Folgenden „BaySF“ genannt) beauftragt sind, sowie solche, die sich im Eigentum der BaySF befinden, gleichgültig zu welchem Zweck und unabhängig von der Dauer der Nutzung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten dagegen nicht für den Ankauf, Verkauf und Tausch von Flächen, Wohnraummietverträge und Dienstleistungsverträge. Diese AGB sowie die Einzelverträge regeln die Inanspruchnahme des Vertragsgegenstands ausschließlich im privatrechtlichen Bereich.

1.2. Abweichende AGB des Vertragspartners

Entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur, soweit die BaySF Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

1.3. Definition des Vertragspartners

Vertragspartner im Sinn dieser AGB sind sowohl Privatpersonen, juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch Unternehmen, die mit den BaySF einen Vertrag über die Nutzung von Flächen schließen.

1.4. Verbraucherbegriff

Verbraucher im Sinne dieser AGB und nach § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

1.5. Unternehmerbegriff

Unternehmer im Sinne dieser AGB und nach § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.6. Vertragsjahr

Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

1.7. Änderungsvorbehalt

Die BaySF behalten sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden den Vertragspartnern schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Vertragspartner nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Änderungen, gelten die Änderungen als vom jeweiligen Vertragspartner angenommen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, soweit sie in der Mitteilung der Änderungen hierauf hingewiesen wurden. Der Vertragspartner hat den BaySF Änderungen seiner Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ist er verantwortlich, wenn ihn Mitteilungen der BaySF nicht oder nicht rechtzeitig erreichen.

1.8. Genderklausel

Die weibliche Form steht der männlichen Form gleich. Aus Gründen der Vereinfachung wird in diesen AGB und im Einzelvertrag lediglich die männliche Form verwendet.

2. Nutzung des Vertragsgegenstands

Der Vertragspartner darf den Vertragsgegenstand ausschließlich zu den im Einzelvertrag festgelegten Bedingungen nutzen.

2.1. Rücksichtnahme und Rechte Dritter

Bei der Nutzung des Vertragsgegenstands hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand zu schonen und insbesondere Rücksicht auf die Nutzungen der angrenzenden Flächen bzw. auf die Rechte anderer Vertragspartner bei einer geteilten Flächennutzung zu nehmen. Eine geteilte Flächennutzung liegt vor, wenn an der dem Vertragspartner überlassenen Fläche weitere Nutzungsrechte Dritter bestehen. Der Vertragspartner hat insbesondere eine gleichzeitige, anderweitige Verpachtung der ihm überlassenen Fläche sowie Leitungsführungs- und Wegrechte Dritter zu dulden, soweit dadurch eine Nutzung des Vertragsgegenstands zu dem vereinbarten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

2.2. Nutzungseinschränkungen durch BaySF

Die BaySF sowie deren Mitarbeiter und Beauftragte sind berechtigt, den im Einzelvertrag definierten Nutzungsumfang nach billigem Ermessen einzuschränken, sofern dies dem Schutz des Waldes, der Flächen und Grundstücke oder sonstiger Belange dient.

2.3. Änderungen am Vertragsgegenstand

Änderungen am Vertragsgegenstand, z. B. Abgrabungen oder Aufschüttungen, Entfernung von Bäumen und Sträuchern, darf der Vertragspartner nur vornehmen, soweit ihm dies im jeweiligen Einzelvertrag gestattet wurde oder die BaySF vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Verwertung entfernten Materials erfolgt zugunsten der BaySF, soweit nicht im Einzelvertrag etwas anderes vereinbart wird.

2.4. Markierung, Umzäunung, Vermessung

Auf Verlangen der BaySF oder bei gesetzlicher oder behördlicher Anordnung hat der Vertragspartner die überlassene Fläche auf eigene Kosten zu markieren und/oder zu umzäunen oder anderweitig abzugrenzen. Eine Vermessung der überlassenen Fläche, die Planfertigung sowie die Vermessung und Eintragung etwaiger Änderungen der Fläche, insbesondere von baulichen Anlagen, hat der Vertragspartner auf eigene Kosten vorzunehmen.

3. Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften obliegt allein dem Vertragspartner.

3.1. Einholung von Genehmigungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle mit seinem Betrieb und durch ihn veranlassten baulichen Änderungen in Verbindung stehenden erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Konzessionen für die gesamte Vertragslaufzeit auf eigene Kosten einzuholen, soweit diese auf die Person des Vertragspartners und dessen Unternehmen bezogen sind. Soweit Umstände in den Verantwortungsbereich der BaySF fallen, werden die BaySF die entsprechenden Mitwirkungshandlungen erbringen. Der Vertragspartner hat den BaySF vor Beginn der Nutzung unaufgefordert und kostenlos eine Kopie dieser Genehmigungen zu überlassen.

3.2. Nachweis und Vorlage von Genehmigungen

Der Vertragspartner hat einen Wegfall oder Änderung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen unverzüglich anzuzeigen. Während der Vertragslaufzeit können die BaySF jederzeit auf Kosten des Vertragspartners den Nachweis verlangen, dass die erforderlichen Genehmigungen noch bestehen.

3.3. Freistellungspflichten

Der Vertragspartner stellt die BaySF und den Freistaat Bayern von allen Ansprüchen frei, die gegen sie erhoben werden, weil der Vertragspartner nicht (mehr) über die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Nutzung verfügt.

4. Betretungsrecht

Die Mitarbeiter und Beauftragten der BaySF sind berechtigt, in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten die überlassene Fläche, nach vorheriger Absprache auch darauf befindliche Einrichtungen und Anlagen, zu betreten und zu prüfen auch hinsichtlich der Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten.

5. Nutzung staatsforsteigener Privatwege

5.1. Erlaubnisvorbehalt

Der Vertragspartner ist zur Nutzung staatsforsteigener Privatwege nur berechtigt, soweit dies in dem jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich gestattet ist und soweit sich die Wegenutzung im Rahmen des zwingend erforderlichen Umfangs hält.

5.2. Geltung der StVO

Für die Benutzung staatsforsteigener Privatwege gilt die StVO.

5.3. Schriftliche Fahrerlaubnis

Für die Benutzung staatsforsteigener Privatwege ist eine gesonderte schriftliche Fahrerlaubnis erforderlich. Diese ist zeitlich begrenzt auf die Dauer des Vertragsverhältnisses. Der Vertragspartner erhält die Fahrerlaubnis zusammen mit einer Ausfertigung des jeweiligen Einzelvertrags.

5.4. Mitführungspflicht der Fahrerlaubnis

Die Fahrerlaubnis ist stets mitzuführen, Beauftragte des Vertragspartners haben zusätzlich eine Bestätigung der Beauftragung mitzuführen.

5.5. Zusätzlich erforderliche Genehmigungen

Eventuell zusätzlich erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere der Straßenverkehrsbehörde nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO, hat der Vertragspartner selbst einzuholen.

5.6. Zustand und Ausbau

Die BaySF unterhalten die staatsforsteigenen Privatwege nur nach eigenen forstbetrieblichen Erfordernissen. Aufgrund schriftlicher Vereinbarung mit den BaySF kann der Vertragspartner die Wege, deren Benutzung ihm gestattet ist, auf eigene Kosten in der erforderlichen Breite und Ausführung herrichten, unterhalten und Teilstrecken neu anlegen.

5.7. Schadensbeseitigungspflicht

Der Vertragspartner hat von ihm oder seinen Mitarbeitern und Beauftragten durch die Nutzung oder Unterhaltungsarbeiten verursachte Beschädigungen der Wege auf eigene Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Hiervon ausgenommen ist die übliche Abnutzung. Für die Ersatzvornahme durch die BaySF gilt Ziff. 9.2 dieser AGB entsprechend.

6. Bauliche Anlagen

6.1. Erlaubnisvorbehalt

Eine Errichtung, Änderung und Nutzung baulicher Anlagen auf der überlassenen Fläche ist nur nach Regelung im Einzelvertrag bzw. als Folgevertrag dazu möglich.

6.2. Baubeginns- und Baubehendigungsanzeige

Der Vertragspartner hat in jedem Fall den BaySF den Beginn und die Beendigung von Bau- und Unterhaltungsarbeiten auf der überlassenen Fläche schriftlich anzuzeigen.

6.3. Scheinbestandteil

Die vom Vertragspartner errichteten Einrichtungen und baulichen Anlagen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB) für die Dauer des Vertragsverhältnisses eingebracht. Sie verbleiben im Eigentum des Vertragspartners.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1. Vergütungshöhe, Fälligkeit, Bankverbindung

Die Höhe und Zusammensetzung der Vergütung sowie der Vergütungszeitraum ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Sämtliche Zahlungen sind unter Beachtung der auf der Rechnung angeführten Angaben auf eines der folgenden Konten zu leisten:

Commerzbank

IBAN: DE10 7008 0000 0328 2600 00

BIC: DRESDEFF700

Deutsche Bank

IBAN: DE96 7007 0010 0836 6452 00

BIC: DEUTDEMMXXX

für Österreich: Raiffeisenbank St. Martin-Lofer-Weißbach

IBAN: AT85 3506 0000 0001 0025

BIC: RVSAAT2S060

7.2. Vorfälligkeit bei vorzeitigem Vertragsende

Endet das Vertragsverhältnis vorzeitig und hat der Vertragspartner dies veranlasst, hat er für das angefangene Vertragsjahr die volle Vergütung zu entrichten. Sofern die Vergütung für mehrere Jahre im Voraus bezahlt wurde, wird unbeschadet von Satz 1 der zu viel bezahlte Betrag rückerstattet.

7.3. Verzugseintritt und -zinsen

Die Vergütung ist zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Fälligkeitstermin zu zahlen. Nach dessen Ablauf kommt der Vertragspartner automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ist kein solches Datum bestimmt, kommt der Vertragspartner nach Ablauf einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitstermin automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Verzug des Vertragspartners fallen Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz an, soweit der Vertragspartner Verbraucher ist, im Übrigen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Das Recht zur Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Beendigung des Vertragsverhältnisses

8.1. Laufzeit, ordentliche Kündigung

Die Laufzeit des Vertrags sowie ggf. die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

8.2. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für die BaySF insbesondere vor, wenn der Vertragspartner

- mit der Zahlung der Vergütung insgesamt, oder einem Betrag, der der Vergütung für mindestens 2 Monate entspricht, mehr als drei Monate in Verzug gerät,
- den Vertragsgegenstand vertragswidrig, d.h. unter Verstoß gegen seine Pflichten insbesondere aus diesen AGB oder aus dem Einzelvertrag, nutzt,
- nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder eine vereinbarte Versicherung in ausreichender Höhe für die Nutzung einholt bzw. diese nicht rechtzeitig nachweist, diese später wegfallen oder der Vertragspartner öffentlich-rechtliche Auflagen, Anordnungen oder Bedingungen nicht einhält,

- oder wenn die überlassene Fläche für dringende öffentliche oder gemeinnützige Zwecke benötigt wird.

8.3. Schriftformerfordernis

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform. Die Übermittlung durch Fax ist zulässig.

8.4. Ausschluss der stillschweigenden Verlängerung

§ 545 BGB (stillschweigende Verlängerung durch Gebrauchsfortsetzung) ist ausgeschlossen.

9. Rückgabe des Vertragsgegenstands bei Vertragsbeendigung

9.1. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertragspartner auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand des Vertragsgegenstands wiederherzustellen, soweit im Einzelvertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde. Hiervon ausgenommen ist die übliche Abnutzung.

9.2. Recht zur Ersatzvornahme

Kommt der Vertragspartner dieser Pflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, sind die BaySF berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Vertragsgegenstands auf Kosten des Vertragspartners selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Stattdessen sind die BaySF auch berechtigt, nach ihrer Wahl Wertersatz für die fortbestehenden Änderungen zu verlangen.

10. Wert- und Aufwendungsersatz

10.1. Ausschluss und Wegnahmerecht

Ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, Investitionen und sonstigen Kosten, die in Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen, ist ausgeschlossen. Ziff. 11.3 dieser AGB bleibt unberührt. Dem Vertragspartner steht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Wegnahmerecht hinsichtlich eingebrachter Anlagen und Einrichtungen sowie werterhöhender sonstiger Veränderungen am Vertragsgegenstand zu.

10.2. Ausschluss des Investitionsersatzes

Ebenfalls ausgeschlossen ist ein Anspruch, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Ersatz von Investitionen und sonstigen Kosten und Aufwendungen, die dem Vertragspartner aufgrund oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehen.

10.3. Wertersatz für Auftrieb und Folgeschäden

Der Vertragspartner hat Wertersatz zu leisten für den aufgrund der vereinbarten Nutzung und damit zusammenhängender Maßnahmen entstehenden Verlust durch Auftrieb hiebsunreifer Bestände sowie für etwaige Verluste bei der Verwertung dieses Materials, für Randschäden, Verdichtungsschäden sowie sonstige Beeinträchtigungen von Flächen der BaySF. Die Höhe des Wertersatzes wird aufgrund gesonderter forstfachlicher Berechnungen durch die BaySF bestimmt.

11. Gewährleistung und Unterhaltung

11.1. Ausschluss der verschuldensunabhängigen Haftung

Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss bestehende Mängel ist ausgeschlossen.

11.2. Unterhaltung des Vertragsgegenstands

Der Vertragspartner hat den Vertragsgegenstand für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu unterhalten, er hat insbesondere die Flächen und etwaige Anlagen und Einrichtungen in einem sauberen, ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

11.3. Instandhaltung und Instandsetzung bei Gebäuden

Die Instandhaltung und Instandsetzung übernimmt für die Dauer der Vertragslaufzeit der Vertragspartner, soweit der Unterhaltungsbedarf durch die Nutzung oder den Vertragspartner verursacht wird. Die BaySF treffen insoweit keinerlei Pflichten, soweit nicht im Einzelvertrag etwas anderes vereinbart ist. Der Vertragspartner hat die Unterhaltung des Vertragsgegenstands grundsätzlich auf eigene Kosten zu

übernehmen; ausgenommen sind Aufwendungen auf die Substanz von zur Nutzung überlassenen, im Eigentum des Freistaats Bayern oder der BaySF stehenden Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen; insoweit steht dem Vertragspartner ein Anspruch auf Aufwendungsersatz zu, sofern keine anderweitige Regelung im Einzelvertrag getroffen wird. Substanzerhaltende Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BaySF.

11.4. Versteckte Mängel

Im Übrigen beschränken sich die Gewährleistungspflichten der BaySF auf Mängel, die bei einer vor Vertragsschluss stattfindenden und schriftlich protokollierten Übergabebegehung des Vertragsgegenstands auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht zu erkennen sind.

12. Verkehrssicherungspflichten

12.1. Waldtypische Gefahren

Waldtypische Gefahren sind solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben.

12.2. Atypische Gefahren

Atypische Gefahren sind solche, mit denen ein Wald-besucher nicht rechnet, weil sie sich nicht aus der Natur und nicht durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ergeben.

12.3. Bauliche Anlagen und angrenzender Baumbestand

Der Vertragspartner trägt die Verkehrssicherungspflicht für die auf dem Vertragsgegenstand befindlichen und in § 2 des Einzelvertrages vereinbarten baulichen Anlagen und Einrichtungen hinsichtlich der waldtypischen und atypischen Gefahren sowie der baulichen Sicherheit. Die Nutzung muss im Rahmen der Zweckbestimmung gefahrlos möglich sein. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf den die baulichen Anlagen und Einrichtungen umgebenden Waldbestand in der Tiefe einer Baumlänge.

12.4. Wege und sonstige Flächen

Für Wege und sonstige Flächen trägt der Vertragspartner die Verkehrssicherungspflicht für die atypischen Gefahren im Sinne der Ziff. 12.2, soweit diese im Einzelvertrag ausdrücklich als Vertragsgegenstand festgelegt sind.

12.5. Anzeige, Sicherung und Beseitigung von Gefahren

Potentielle atypische und waldtypische Gefahren auf dem Vertragsgegenstand und den umgebenden Waldbestand sind den BaySF unverzüglich anzuzeigen. Die BaySF entscheiden darüber, ob und wie die Gefahr zu beseitigen und anfallendes Material zu verwerten ist. Gefahren für die Sicherheit der baulichen Anlagen und Einrichtungen hat der Vertragspartner eigenverantwortlich zu beseitigen. Der Vertragspartner hat die Gefahrenstelle deutlich zu kennzeichnen und abzusichern.

12.6. Kostentragung

Anfallende Kosten für Kontroll- und Beseitigungsmaßnahmen trägt der Vertragspartner.

13. Haftung

13.1. Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet für

1. eine von ihm verursachte Belastung des Vertragsgegenstands mit Schadstoffen und anderen Altlasten auch nach Vertragsbeendigung,
2. fortbestehende anderweitige Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit des Vertragsgegenstands, insbesondere durch nicht zurückgebaute Anlagen und Einrichtungen,
3. Schäden, die durch die vertragswidrige Nutzung oder die fehlende Instandsetzung entstehen.

13.2. Haftungsausschluss

Die BaySF, der Freistaat Bayern und deren Erfüllungsgehilfen haften nicht für

1. waldtypische Gefahren im Sinne der Ziff. 12.1,
2. die gefahrlose Beschaffenheit und dauerhafte Benutzbarkeit des Vertragsgegenstands sowie der Zufahrtswege

3. eine Sperrung oder Beeinträchtigung der Nutzung des Vertragsgegenstands sowie der Zufahrtswege aufgrund von Naturereignissen oder forstwirtschaftlichen Erfordernissen, insbesondere durch winterliche Verhältnisse, Jagd oder Holzfällarbeiten,
4. Mängel, die bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar sind oder ausdrücklich als Ist-Zustand der Fläche bei Übergabe notiert werden.

13.3. Haftung nach Verschuldensgrad

Außer bei vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der BaySF und des Freistaats Bayern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der BaySF und des Freistaats Bayern auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z.B. kein entgangener Gewinn), sofern der Vertragspartner Unternehmer ist. Die BaySF und der Freistaat Bayern haften in dem Umfang, wie ihr Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

13.4. Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit

Alle Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.

13.5. Haftungsfreistellung

Soweit der Vertragspartner haftet, hat er die BaySF und den Freistaat Bayern sowie deren Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung und Zinsen freizustellen.

14. Versicherungsschutz

14.1. Versicherungspflicht

Der Vertragspartner hat sich gegen die aus dem Vertragsverhältnis übernommene Haftung entsprechend den im Einzelvertrag getroffenen Regelungen zu versichern. Die Versicherung(en) ist/sind während der gesamten Vertragslaufzeit zu unterhalten.

14.2. Erhöhung der Mindestdeckungssumme

Die BaySF sind berechtigt, jederzeit eine angemessene Erhöhung der Mindestdeckungssumme zu verlangen, der Vertragspartner ist an das Erhöhungsverlangen gebunden.

14.3. Ausschluss einer Haftungsbefreiung

Eine Haftungsbefreiung ist mit dem Versicherungsschutz nicht verbunden.

15. Rechte Dritter

15.1. Gebrauchsüberlassung durch Vertragspartner

Die Übertragung von Rechten aus diesen AGB oder dem Einzelvertrag (z.B. Unterverpachtung) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BaySF, ggf. unter Vereinbarung einer Ausgleichszahlung, möglich. In diesem Fall hat der Vertragspartner für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten auch durch die Dritten zu sorgen.

15.2. Gebrauchsüberlassung durch die BaySF

Die BaySF behalten sich das Recht vor, die dem Vertragspartner überlassene Fläche auch Dritten zur Nutzung zu überlassen (insbesondere Leitungsführungs- und Wegerechte), soweit dadurch die vereinbarte Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

16. Sicherheitsleistung

16.1. Arten von Sicherheitsleistungen

Sofern im Einzelvertrag eine Sicherheitsleistung zur Sicherung der Ansprüche der BaySF aus diesem Vertrag vereinbart ist, ist diese in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen

und unwiderruflichen Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder durch Hinterlegung eines zugunsten der BaySF verpfändeten Sparkontos (Sparbuch, Cashkonto) zu erbringen. Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

16.2. Übergabefrist, Zurückbehaltungsrecht

Die Bürgschaftsurkunde bzw. die Hinterlegungsurkunde ist den BaySF innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss mindestens jedoch zwei Wochen vor Übergabe des Vertragsgegenstands zu übergeben. Die BaySF sind berechtigt, die Übergabe des Vertragsgegenstands zu verweigern, wenn der Vertragspartner die Sicherheit nicht übergeben hat. Die Pflicht zur Zahlung der Vergütung bleibt davon unberührt.

16.3. Erhöhung der Sicherheit

Sollten sich die Preis-Kosten-Verhältnisse oder die Ansprüche und Einzelforderungen aus diesem Vertrag wesentlich erhöhen, sind die BaySF berechtigt, eine angemessene Erhöhung des Nennwerts der Sicherheit zu verlangen. Der Vertragspartner ist an dieses Verlangen gebunden.

16.4. Rückgabe der Sicherheit

Eine Rückgabe der Sicherheit erfolgt erst nach Erfüllung aller Ansprüche aus diesem Vertrag oder wenn eine neue Sicherheit vorgelegt wird. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, soweit Forderungen noch nicht erfüllt wurden.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Mündliche Nebenabreden

Die Einzelverträge enthalten alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen bezüglich des Vertragsgegenstands. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.2. Schriftformklausel

Regelungen, die von diesen AGB abweichen sowie Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Einzelvertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Ergänzung dieser Klausel.

17.3. Anwendung deutschen Rechts

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts Anwendung.

17.4. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis – es sei denn, es besteht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand – ist Regensburg, sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinn des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt.

17.5. Verbraucherstreitbeilegung

Die BaySF nehmen nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

17.6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Einzelvertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, eine angemessene Bestimmung zu vereinbaren, die dem Gewollten am nächsten kommt, jedoch rechtlich zulässig ist. Andernfalls gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken der AGB oder des Einzelvertrages.